

# **BVGer C-667/2018 vom 14. September 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-09-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-667\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-667_2018)

FR: TAF C-667/2018 du 14 septembre 2018

IT: TAF C-667/2018 del 14 settembre 2018

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]) und der Beschwerdeführer ist als Adressat der seinen Rentenanspruch aufhebenden Verfügung vom 14. Dezember 2017 beschwert und somit zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Nachdem der Beschwerdeführer aufgrund der gewährten unentgeltlichen Prozessführung keinen Kostenvorschuss zu leisten hatte, ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG) einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie Unangemessenheit des Entscheides rügen (Art. 49 VwVG).

### **E. 2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2009/65 E. 2.1).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer ist kosovarischer Staatsangehöriger und seit Juli 2002 wieder im Kosovo wohnhaft. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der (ehemaligen) Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (SR 0.831.109.818.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) ist ab 1. April 2010 nicht weiter auf kosovarische Staatsangehörige anwendbar (BGE 139 V 263). Dies hat namentlich zur Folge, dass IV-Renten von Staatsangehörigen des Kosovo, die für den Zeitraum nach dem 31. März 2010 zugesprochen werden, gemäss Art. 6 Abs. 2 Satz 2 IVG nicht mehr ins Ausland exportierbar sind. Sie werden nurmehr innerhalb der Schweiz gewährt. Die laufenden Renten geniessen demgegenüber gemäss Art. 25 des Sozialversicherungsabkommens den Besitzstand (BGE 139 V 335 E. 6.1).

### **E. 3.2**

Gemäss dem Grundsatz, wonach in zeitlicher Hinsicht regelmässig diejenigen Rechtssätze heranzuziehen sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E.3.1.1; Urteil des BGer 8C\_606/2011 vom 13. Januar 2012 E. 3.1), bildet für die Frage, ob das für Angehörige der heutigen Republik Kosovo per Ende März 2010 ausser Kraft gesetzte Sozialversicherungsabkommen weiterhin zur Anwendung gelangt, die Entstehung des IV-Rentenanspruchs den massgebenden Anknüpfungspunkt (BGE 139 V 335 E. 6.2; Urteil des BGer 9C\_793/2013 vom 27. März 2014 E. 3.2).

### **E. 3.3**

Vorliegend wurde dem Beschwerdeführer die strittige Invalidenrente am 14. April 2000 zugesprochen und der entsprechende IV-Anspruch entstand am 1. Februar 1999 (Sachv. A.d). Da die Entstehung des IV-Rentenanspruchs somit vor Ende März 2010 erfolgt ist, gelangt vorliegend das besagte Sozialversicherungsabkommen (Art. 25) weiterhin zur Anwendung. Nach Art. 2 des Sozialversicherungsabkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsbereichen, zu welchen auch die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Invalidenrente gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische Invalidenrente sowie der anwendbaren Verfahrensvorschriften sieht das Sozialversicherungsabkommen keine im vorliegenden Verfahren relevanten Abweichungen vom Grundsatz der Gleichstellung vor. Demnach beantwortet sich die Frage, ob die Vorinstanz die halbe IV-Rente der Beschwerdeführerin zu Recht aufgehoben hat, allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften (vgl. Art. 1, 2 und 4 des Sozialversicherungsabkommens).

### **E. 4.1**

Das im Rahmen des Revisionsverfahrens erhobene Gutachten des C.\_\_\_\_\_ vom 4. November 2014 (Sachv. C.a) kam zusammenfassend zum Schluss, der Versicherte sei für jede körperlich leichte bis schwere Tätigkeit zu 100% arbeits- und leistungsfähig. Medizinische Massnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit seien vorgeschlagen worden, berufliche Massnahmen könnten jedoch nicht empfohlen werden. Die Wiedereingliederungsprognose sei schlecht (subjektive Krankheitsüberzeugung, früh einsetzende und lange dauernde Berentung).

### **E. 4.2**

In der Beschwerde wurde - unter anderem - ausführlich zu den Schlussfolgerungen des Gutachtens Stellung genommen (S. 9 ff., Ziff. 14). Der Eventualantrag (lautend auf Rückweisung an die Vorinstanz zur Durchführung eines neuerlichen Gutachtens) wurde namentlich damit begründet, es könne auf das Gutachten nicht abgestellt werden, da es für die streitigen Belange nicht umfassend sei, es die geklagten Beschwerden nicht berücksichtige, nur auf jene Vorakten abstelle, welche die Schlussfolgerungen der Gutachter bestätigten, somit die Darlegung der medizinischen Zusammenhänge nicht einleuchte und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen nicht begründet seien; das Gutachten basiere zudem nicht auf einem strukturierten Beweisverfahren. Die Verschlechterung gründe nicht auf einer - dem Beschwerdeführer im angefochtenen Entscheid vorgehaltenen - Aggravation oder Simulation (Beschwerde, S. 23).

### **E. 4.3**

Die Vorinstanz legte die zur Verfügung gestellten neueren Belege dem Medizinischen Dienst vor. Gestützt auf die Stellungnahme einer Allgemeinmedizinerin wie auch einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie räumte sie ein, dass das dem angefochtenen Entscheid zugrundeliegende Gutachten nicht mehr aktuell sei, d.h. es ergäben sich aus den seither erstellten medizinischen Unterlagen Hinweise darauf, dass sich die medizinische Situation inzwischen "teilweise anders darstellen könnte". Es sei nicht ausreichend erstellt, ob zu Recht von einer Aggravation respektive Simulation ausgegangen worden sei. Zudem entspreche das Gutachten nicht den Anforderungen der neueren Rechtsprechung. Folglich sei im Sinne des Eventualantrags die Angelegenheit zur Durchführung einer neuerlichen Begutachten zurückzuweisen (Vernehmlassung, S. 1 unten). Die Vernehmlassung schweigt sich zu den zu berücksichtigenden Disziplinen aus; die diesbezüglich befragte Allgemeinmedizinerin hält dafür, es sei eine Untersuchung in den Disziplinen Neurologie, Neuropsychologie, Psychiatrie und Innere Medizin vorzunehmen (Stellungnahme Dr. E. \_\_\_\_\_ vom 29. Mai 2018, unnummerierte Vernehmlassungsbeilage)

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer erklärt sich mit der Rückweisung zur erneuten polydisziplinären Begutachtung einverstanden (Replik, S. 1, Ziff. 1).

#### **E. 4.5**

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit dahingehend, dass die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Erstellung eines polydisziplinären Gutachtens an die Verwaltung zurückzuweisen sei. Nach Einsicht in die Akten sind für das Bundesverwaltungsgericht keine Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb dem übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht entsprochen werden sollte. Aufgrund der Akten erscheinen die von der Allgemeinmedizinerin des Medizinischen Dienstes zur Begutachtung vorgeschlagenen Disziplinen (Neurologie, Neuropsychologie, Psychiatrie und Innere Medizin; nicht [mehr] aber Ophthalmologie) nachvollziehbar und sachgerecht. Nach ergänzender Abklärung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit werden folglich die erwerblichen Auswirkungen zu bestimmen sein.

#### **E. 4.6**

Die Beschwerde ist somit insoweit gutzuheissen, als sie die unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes rügt (Art. 49 Bst. b VwVG; vgl. Art. 12 VwVG und Art. 43 ff. ATSG). Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. Die Rückweisung an die Vorinstanz ist zulässig und geboten (BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4) und erfolgt mit der verbindlichen Weisung, ein polydisziplinäres Gutachten anzuordnen und die Sache neu zu beurteilen.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerde hat im Grundsatz aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Die verfügende Behörde kann diese in ihrer Verfügung entziehen (Art. 55 Abs. 2 VwVG). Im Bereich der Invalidenversicherung kann die IV-Stelle als zuständige verfügende Behörde entgegen der allgemeinen Regel von Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung mit ihrer Verfügung auch dann entziehen, wenn diese eine Geldleistung zum Gegenstand hat (Art. 97 AHVG i.V.m. Art. 66 IVG.). Die Beschwerdeinstanz, ihr Vorsitzender oder die Instruktionsrichterin kann die von der Vorinstanz entzogene aufschiebende Wirkung wiederherstellen (Art. 55 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 97 AHVG und Art. 66 IVG.).

## **E. 5.2**

Der Grundsatz der aufschiebenden Wirkung bedeutet nicht, dass nur ganz aussergewöhnliche Umstände ihren Entzug rechtfertigen können. Es ist Sache der zuständigen Behörde zu prüfen, ob die Gründe, die für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung sprechen, gewichtiger sind als jene, die für die gegenteilige Lösung angeführt werden können. Dabei steht der Behörde ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Entscheidungsgrundlage ist im Regelfall der Sachverhalt, der sich aus den vorhandenen Akten ergibt, ohne dass zeitraubende weitere Erhebungen durchgeführt würden. Der mögliche Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache darf in die Abwägungen der Gründe für oder gegen die Aufhebung einbezogen werden, sofern die Prognose eindeutig ist (BGE 105 V 266 E. 2).

## **E. 5.3**

Vorliegend wurde die Invalidenrente des Beschwerdeführers rückwirkend auf den Zeitpunkt der Untersuchung durch die Gutachter des C.\_\_\_\_\_ revisionsweise aufgehoben. Würde man die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, so bedeutete dies, dass weiterhin Rentenleistungen ausgerichtet würden, die im Falle des Unterliegens des Beschwerdeführers als zu Unrecht bezogen gelten würden und zurückgefordert werden müssten. Die Rückforderung ist mit administrativen Umständen und dem Risiko der Uneinbringlichkeit verbunden. Dem steht das Interesse des Beschwerdeführers an der Sicherung seines regelmässigen Renteneinkommens gegenüber oder allenfalls das Interesse, nicht die öffentliche Fürsorge beanspruchen zu müssen.

## **E. 5.4**

Das Bundesgericht misst den mit der Rückforderung verbundenen administrativen Umständen und dem Inkassorisiko gegenüber dem Interesse der Versicherten, auf die Verzinsung einer Nachzahlung verzichten zu müssen und insbesondere vorübergehend Leistungen der öffentlichen Fürsorge beanspruchen zu müssen, ein überwiegende Gewicht bei. Jedenfalls gilt dies, solange nicht in der Hauptsache mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Obsiegen zu vermuten ist. Diese Gewichtung nimmt das Bundesgericht bereits bei reinen Inlandssachverhalten vor (BGE 105 V 266 E. 3). Es liegt auf der Hand, dass eine Rückforderung über die Landesgrenze hinweg ungleich grössere administrative Umstände und Ausfallrisiken in sich birgt.

## **E. 5.5**

Nach der Rechtsprechung dauert der mit der revisionsweise (Art. 17 Abs. 1 ATSG) verfügten Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente verbundene Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde bei Rückweisung der Sache an die Verwaltung auch für den Zeitraum dieses Abklärungsverfahrens bis zum Erlass der neuen Verwaltungsverfügung an. Eine Aufhebung des von der Verwaltung angeordneten Entzuges der aufschiebenden Wirkung ist demnach lediglich in Ausnahmefällen zulässig (BGE 129 V 370 und 106 V 18; Urteile des BGer 9C\_856/2016 vom 9. März 2017 E. 3.1 und 9C\_38/2017 vom 21. März 2017 E. 2.2.1). Eingeschränkt wird dieser Grundsatz dadurch, dass das Sozialversicherungsgericht die in der Revisionsverfügung entzogene aufschiebende Wirkung der Beschwerde für den Zeitraum wieder herzustellen hat, den das Verfügungsverfahren in Anspruch genommen hätte, wenn es formell korrekt durchgeführt worden wäre (BGE 129 V 370 E. 4.3 S. 376). Dies zum Schutze des Versicherten für den Fall, dass die angefochtene Revisionsverfügung ohne hinreichende Abklärung der

Revisionsvoraussetzungen bloss deshalb erlassen wurde, um einen möglichst frühen Zeitpunkt der Wirkungen der Revision zu provozieren (Urteile 9C\_519/2013 vom 26. Februar 2014 E. 4.1, 9C\_38/2017 vom 21. März 2017 E. 2.2).

### **E. 5.6**

Der Beschwerdeführer macht zusammenfassend geltend, im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung hätten der Vorinstanz alle Berichte vorgelegen, die ihr die Erkenntnis ermöglicht hätten, auf das Gutachten des C. \_\_\_\_\_ könne nicht abgestellt werden. Gleichwohl habe die Vorinstanz auf weitere medizinische Abklärungen verzichtet, um die entsprechenden Abklärungen ins Beschwerdeverfahren zu verlagern und so einen möglichst frühen Einstellungszeitpunkt zu provozieren (Replik, S. 2 ff., Ziff. 2) Die Vorinstanz verweist auf die Rechtsprechung, gemäss welcher der Entzug der aufschiebenden Wirkung auch für das weitere Abklärungsverfahren nach der Rückweisung bestand habe, bleibe eine rückwirkende Bestätigung der Rentenaufhebung doch weiter möglich (Vernehmlassung, S. 2).

### **E. 5.7.1**

Die Rückweisung zum Zweck weiterer Abklärungen stellt für die Belange der aufschiebenden Wirkung kein Obsiegen in der Sache dar - davon wäre erst zu sprechen, wenn dazumalige, weitere Abklärungen zum Schluss führen würden, von einer Aufhebung der Rente sei abzusehen. Im jetzigen Zeitpunkt kann keine eindeutige Entscheidungsprognose gefällt werden, denn der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers kann nicht materiell beurteilt werden. Der Frage, ob angesichts der im Entscheidzeitpunkt vorliegenden Berichte offensichtlich war, dass das Gutachten des C. \_\_\_\_\_ als Grundlage inhaltlich nicht zu halten war (so Replik, S. 3 Ziff. 2.8), ist deshalb mit Zurückhaltung zu begegnen. Von der Beurteilung der vorgelegten Berichte abgesehen, ist dieses Gutachten letztlich auch nach Auffassung der Vorinstanz deshalb als Grundlage nicht mehr verwendbar, weil es den Anforderungen der neueren Rechtsprechung an die Beurteilung der Invalidität bei psychischen Leiden (BGE 143 V 418), insbesondere im Falle von depressive Störungen leicht- bis mittelgradiger Natur (BGE 143 V 409) nicht entspricht. Die beiden Urteile, welche die Änderung der Rechtsprechung begründeten, datieren zwar vom 30. November 2017, wurden indessen erst am 14. Dezember 2017 (mittags) auf der Website des Bundesgerichts aufgeschaltet (Urteile 8C\_130/2017 und 8C\_841/2016, [https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index\\_aza.php?date=20171214&lang=de&mode=news](https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index_aza.php?date=20171214&lang=de&mode=news)), also am Tag, als die angefochtene Verfügung erlassen wurde. Angesichts dessen, dass diese Verfügung im wesentlichen Gehalt dem Vorbescheid vom 6. Juli 2017 entspricht, kann der Vorinstanz nicht vorgeworfen werden, sie habe in bewusstem Ignorieren der am 14. Dezember 2017 neuesten Rechtsprechung einen möglichst frühen Einstellungszeitpunkt provozieren wollen.

### **E. 5.7.2**

Wie die Vorinstanz selbst ausführt, sind die beiden Ärztinnen des medizinischen Dienstes, eine Psychiaterin und eine Somatikerin, in ihren Berichten vom 23. April 2018 und 29. Mai 2018 zur übereinstimmenden Beurteilung gelangt, dass sich der medizinische Sachverhalt als ungenügend abgeklärt erweise und sich deshalb die Einholung eines polydisziplinären Gutachtens aufdränge; das ursprüngliche Gutachten sei nicht mehr aktuell, weil sich aus den seitdem erstellten medizinischen Unterlagen Hinweise ergeben, dass sich die medizinische Situation heute teilweise anders darstellen könnte. Dies war aber aufgrund des

eingehenden Einwandes und der breiten Dokumentation durch den Beschwerdeführer (vgl. Sachv. C.c), wie dieser zu Recht vorbringt, bereits im Vorbescheidverfahren und jedenfalls im Verfügungszeitpunkt erkennbar, sind doch seither keine weiteren medizinischen Erkenntnisse hinzugekommen und hat die Vorinstanz sofort im Anschluss an die Stellungnahme zum Vorbescheid die Verfügung erlassen. Die Vorinstanz muss sich somit den Vorwurf gefallen lassen, dass sie im Vorbescheidverfahren bereits fälligen Abklärungen nicht mehr selbst an die Hand genommen, sondern ins Beschwerdeverfahren verlagert hat.

### **E. 5.7.3**

Die Vorinstanz begründete den Zeitpunkt, auf den hin die Rente eingestellt wurde - Oktober 2014 - mit dem Zeitpunkt der Begutachtung, da zu jenem Zeitpunkt die Verbesserung des Gesundheitszustandes jedenfalls gegeben gewesen sei. Entfällt aber dieses Gutachten als Entscheidungsgrundlage, so wird dieser Zeitpunkt der Renteneinstellung kaum zu halten sein. Es erscheint als zwar nicht undenkbar, aber weitgehend spekulativ, im jetzigen Zeitpunkt anzunehmen, ein erneut zu erstellendes Gutachten würde wiederum zum Schluss kommen, eine Verbesserung des Gesundheitszustandes sei wiederum ab Oktober 2014 anzunehmen. Von der erneuten Begutachtung unabhängig scheint die Vorinstanz zudem bereits auf der aktuellen Aktengrundlage den Vorhalt der Aggravation respektive Simulation nicht aufrecht zu erhalten ("[...] ist aufgrund der Gesamtheit der Akten nicht ausreichend erstellt, ob unser ärztlicher Dienst zu Recht vom Vorliegen von Aggravation/Simulation ausgegangen ist", Vernehmlassung, S. 1 unten); dieser Vorwurf war (auch) ein Grund für die Einstellung der Rente per Oktober 2014 (angefochtene Verfügung, S. 4 Mitte).

### **E. 5.7.4**

Folglich kann immerhin insoweit eine Prognose gestellt werden, als eine Aufhebung der Rente per Oktober 2014 nach neuerlicher Begutachtung nur mit erhöhten Anforderungen an die Begründung - die den bei einem solchen Resultat nicht abwegigen Verdacht der nachgeschobenen Begründung auszuräumen vermag - möglich erscheint. Selbst wenn eine neuerliche Begutachtung wiederum zur Aufhebung der Rente führen sollte, ist mit höherer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, diese würde auf den Zeitpunkt dieser erneuten Begutachtung erfolgen. Diese hätte, wäre sie - wie geboten (E. 5.7.2) - im Vorbescheidverfahren angeordnet worden, frühestens zu Beginn des Jahres 2018 durchgeführt werden können. Der Zeitraum von Oktober 2014 bis und mit Dezember 2017 ist derjenige, für den im Sinne der vorstehend (E. 5.5 a.E.) zitierten Rechtsprechung mit Blick auf das formell korrekt geführte Verfügungsverfahren die aufschiebende Wirkung zu erteilen ist. Für die Zeit ab dem Januar 2018 ist angesichts der beim Auslandssachverhalt eminenten Inkassorisiken (E. 5.4) einerseits, der bei formell korrekt geführtem Verfahren erhöhten Möglichkeit der Rentenaufhebung auf den Januar 2018 hin andererseits die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu verweigern.

### **E. 5.7.5**

Im Ergebnis ist die aufschiebende Wirkung für die Aufhebung der Invaliden- und Zusatzrenten der Periode vom Oktober 2014 bis und mit Dezember 2017 wiederherzustellen; die Vorinstanz ist gleichzeitig anzuweisen, das Verfahren auf Rückforderung der in diesem Zeitraum ausbezahlten Renten sistiert zu halten (vgl. Sachv. E).

## **E. 6**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis IVG), wobei das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Eine Rückweisung gilt praxisgemäss als Obsiegen der beschwerdeführenden Partei (BGE 132 V 215 E. 6), so dass dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Der Vorinstanz sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

#### **E. 7**

Der obsiegende, anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht ([VGKE, SR 173.320.2]). Die seitens der beschwerdeführenden Rechtsvertretung eingereichte Honorarnote erscheint unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Verfahrens sowie in Anbetracht der in vergleichbaren Fällen gesprochenen Entschädigungen als noch angemessen; dem Beschwerdeführer ist somit eine Parteientschädigung von Fr. 3'361.20 (Honorar: Fr. 3'263.30, Auslagen: Fr. 97.90; infolge ausländischen Wohnsitzes des Mandanten aber ohne Mehrwertsteuer) zu Lasten der Vorinstanz zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.